

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1212

Förderung von sportlich oder musisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern auf der Sekundarstufe I und II Kriterien für ausserkantonalen Schulbesuch

1. Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 wurden im Kanton Solothurn verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche besondere Massnahmen zur Förderung sportlich oder musisch besonders begabter Schüler und Schülerinnen verlangten. Auch die Forderungen mehrerer Sportverbände und Vereine zielten in diese Richtung. Hauptgrund dieser Begehren war, für die sportlich oder musisch besonders Begabten aus dem Kanton Solothurn bessere Voraussetzungen zu schaffen, damit sie Schule und Leistungssport unter einen Hut bringen können.

Mit RRB Nr. 2006/399 vom 21. Februar 2006 wurde Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat verabschiedet, worin verschiedene Fördermassnahmen vorgeschlagen wurden. So zum Beispiel ein dreijähriger Versuch mit einer Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte an der Kantonsschule Solothurn, eine Subventionierung von Sonderklassen an der Volksschule sowie die Übernahme von Schulgeldern für den Besuch ausserkantionaler Schulen. Der Kantonsrat hat den vorgeschlagenen Massnahmen mit KRB Nr. SGB 026/2006 vom 17. Mai 2006 zugestimmt.

In der Zwischenzeit konnte die Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte an der Kantonsschule Solothurn definitiv eingeführt werden (KRB Nr. RG 143/2014 vom 10. Dezember 2014). Die Stadt Solothurn führt seit dem Schuljahr 2012/2013 im Schulhaus Schützenmatt eine Sportklasse auf Stufe Sek I mit Niveau E/B (Erweitert/Basis). Zudem werden ausserkantonale Schulbesuche unter bestimmten Bedingungen finanziert.

2. Erwägungen

2.1 Kriterien Hochbegabtenförderung

Basis für die Beurteilung von Gesuchen für den Besuch einer inner- oder ausserkantonalen Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte bilden seit 2013 die Kriterien Hochbegabtenförderung. Diese wurden von Vertretern der Kantonalen Sportfachstelle, des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen, des Volksschulamtes und des Departementssekretariates DBK erarbeitet. Sie haben sich in der Praxis bewährt und sollen in der beiliegenden Fassung vom August 2015 auch weiterhin angewendet werden.

2.2 Ausserkantionaler Schulbesuch

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn hat am 26. März 2014 mit Beschluss Nr. SGB 212/2013 den Massnahmenplan 2014 beschlossen. Darin ist unter anderem die Massnahme DBK_K25 „Reduktion des Kredites Schulgelder“ enthalten. Diese sieht auch vor, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 der Besuch von Wirtschafts-, Handels- und Informatikmittelschulen nicht mehr finanziert wird. Die Umsetzung dieser Massnahme hat zur Folge, dass auch der Zugang von sportlich oder musisch besonders Begabten zu diesen Angeboten nicht mehr möglich ist. Die vom Kanton initiierten Bemühungen zur besseren Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport bzw. musischen Aktivitäten werden dadurch behindert. Dies hat zur Folge, dass Schüler und Schülerinnen, die be-

reit sind, neben dem normalen Schulalltag ein Zusatzpensum für intensives Sporttraining oder intensiven Musikunterricht zu absolvieren, in ihrer schulischen, sportlichen oder musischen Entfaltung beeinträchtigt werden.

Die kantonale Sportkommission und der Nachwuchsverantwortliche Swiss Olympic des Kantons Solothurn beantragen, den Zugang zu ausserkantonalen Wirtschafts-, Handels- und Informatikmittelschulen für sportlich oder musisch besonders Begabte weiterhin zu ermöglichen. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen, auch im Bereich der Berufsfachschulen. Deshalb soll den besonders Begabten, welche aufgrund der Nähe zum Leistungszentrum die Schule nicht im Kanton besuchen können, auch in Zukunft eine Kostengutsprache für den ausserkantonalen Schulbesuch gemäss den DBK-Kriterien erteilt werden. Die entsprechenden Gesuche sind von der Massnahme DBK_K25 auszunehmen und nach den Kriterien Hochbegabtenförderung zu prüfen.

Der Kanton Solothurn hat für die genannten Ausbildungen für Schüler und Schülerinnen im Hochbegabungsbereich in den Jahren 2012 bis 2014 ca. 95'000 Franken pro Jahr ausserkantonale Schulgelder bezahlt. Mit Kosten in dieser Höhe ist auch in Zukunft zu rechnen. Damit reduziert sich das Sparpotenzial der Massnahme DBK_25 entsprechend.

3. Beschluss

- 3.1 Den Kriterien Hochbegabtenförderung vom August 2015 wird zugestimmt. Sie gelten für alle Schultypen der Sekundarstufe I und II für die Aufnahme in eine Sonderklasse oder die Erteilung einer Kostengutsprache für den Besuch eines ausserkantonalen Angebotes für sportlich oder musisch besonders Begabte.
- 3.2 Gesuche für den Besuch von ausserkantonalen Angeboten für sportlich oder musisch besonders Begabte an Wirtschafts-, Handels- und Informatikmittelschulen sowie an Berufsfachschulen (Vollzeit und Teilzeit) sind von der Massnahme DBK_K25 ausgenommen und werden gemäss den Kriterien Hochbegabtenförderung geprüft.
- 3.3 Das Departement für Bildung und Kultur wird mit dem Vollzug und der periodischen Aktualisierung der Kriterien Hochbegabtenförderung beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Kriterien Hochbegabtenförderung innerkantonale vom August 2015
Kriterien Hochbegabtenförderung ausserkantonale vom August 2015

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) AN, VEL, DK, DT, em, MK

Amt für Kultur und Sport (2) ec, JS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3) SR, AvG, LB

Volksschulamt (3) Wa, Eg, MP

Reto Schläppi, Nachwuchsverantwortlicher Swiss Olympic im Kanton Solothurn

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle